

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6631

28. September 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drs. 18/4584)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 26. September 2016 übersende ich Ihnen anliegende Unterlage zum Umdruck 18/6613.

Der o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung wird unter TOP 3 in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28. September 2016 beraten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Bodo Hasenritter

Anlage:  
Auswertung der Stellungnahmen

**Anlage zu Umdruck 18/6613**  
**Auswertung der Stellungnahmen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
dffb beamtenbund und tarifunion	<p><u>Zum Gesetzestext:</u>            Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 (6) Landesbeamtengesetz (LBG)</b>):            1. Unveränderlichkeit der digitalisierten Dokumente gewährleisten.</p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 (<b>§§ 85, 89a LBG</b>):            2. Rechtsgrundlage für die Lagerung schaffen.</p>	<p>Ausreichende Sicherungsmechanismen ergeben sich bereits durch anderweitige Regelungen (59er Vereinbarung zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA); CIO-Rahmenvorgabe zum Ersetzenden Scannen; § 85 LBG i. d. F. vom 26.03.2009, dort Drs. 16/2306, S. 210 - Revisionsfähigkeit von elektronischen Personalakten; s. auch Gesetzesbegründung Drs. 18/4584, S. 12 f. Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung.</p> <p>Ist in der Rechtsgrundlage zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 89 a LBG) enthalten (s. Gesetzesbegründung Drs. 18/4584 S. 14). Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand 06. September 2016
	<p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>):</p> <p>3. Aufnahme einer Regelung, die sicherstellt, dass die dem Auftragnehmer auferlegten Verpflichtungen ggf. auch für Unterauftragnehmer greifen.</p> <p>4. Regelung über die Bewilligung, Festsatzung oder Zahlbar- machung von Geldleistungen (Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) ist zur Umsetzung des OVG-Beschlusses nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.</p> <p>5. Zu <b>Absatz 4 Nr. 1</b>: Begriff „Störung im Geschäftsab- lauf“ wird kritisch gesehen. Der Begriff ist nicht näher umris- sen; hier wird eine weitreichende Öffnungsklausel gesehen, deren Erforderlichkeit nicht erkennbar ist. Streichung, und Nr. 1 nur noch auf den Kostenaspekt abstellen.</p> <p><u>Zur Gesetzesbegründung:</u> Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 (6) LBG</b>): 6. Die in der Gesetzesbegründung (Unterrichtung 18/238, S. 13) erwähnte 4 Monatsfrist für die Vernichtung der Papierakte nach der Digitalisierung steht der nach der 59er Vereinbarung gewollten flexiblen Handhabung entgegen.</p>	<p>Wurde berücksichtigt (vgl. § 89 a Abs. 7 LBG).</p> <p>Berücksichtigt: ursprünglicher Buchst. a) ge- strichen; die bisherigen Buchst. b) und c) sind jetzt Buchst. a und b.</p> <p>An der Regelung wird festgehalten. In der Gesetzesbegründung ist der Begriff präzisiert worden (Drs. 18/4584, S. 17 f.).</p> <p>Wurde berücksichtigt. Die Gesetzesbegrün- dung wurde entsprechend angepasst (Drs. 18/4584, S. 14).</p>
Deutscher Gewerk- schaftsbund (DGB)	<p><u>Zum Gesetzestext:</u> Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 (6) LBG</b>): 1. <b>Zu Satz 1</b>: Warum Soll-Regelung? Welche Ausnahmen sind vorgesehen?</p>	<p>Hinweis wurde berücksichtigt. Gesetzestext wurde sprachlich angepasst.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/236) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
	<p>2. <b>Zu Satz 2:</b> Stand der Technik = Einschränkung entbehrlich; Ergänzung: Regelung die die Gewährleistung der Unveränderlichkeit der elektronischen Dokumente vorsieht. Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 (<b>§§ 85, 89a LBG</b>):</p> <p>3. Keine Regelung zur Lagerung von Personalakten; Ergänzung, die entsprechende Standards für die Lagerung der Personalakten beschreibt.</p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>):</p> <p>4. Regelung über die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbar- machung von Geldleistungen (Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) ist zur Umsetzung des OVG-Beschlusses nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.</p> <p>5. Kontrollrechte des ULD müssen auch für Subunternehmer und Empfänger von Unteraufträgen gelten.</p> <p><u>Zur Gesetzesbegründung:</u> Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 LBG</b>):</p> <p>6. Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die am 15. Juli 2015 abgeschlossene Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG SH) zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigIPA) durch den Gesetzentwurf nicht berührt wird und weiter Gültigkeit besitzt.</p> <p>7. Zu <b>§ 85 (6) LBG</b>: Vernichtung von Personalakten; Widerspruch in der Begründung zu der 59er Vereinbarung (4 Mo-</p>	<p>Vgl. Stellungnahme des dbb - Nr. 1.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 2.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr.4.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 3.</p> <p>Hinweis wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen (S. 11).</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 6.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
	<p>natsfrist); Streichung des Abschnitts (Unterrichtung 18/238, S. 13)</p> <p><u>Sonstiges:</u></p> <p>8. Bei der externen Verarbeitung von Personalakten darf die dienstliche Verwendung (insbesondere Beschäftigte des Verfassungsschutzes, Polizeivollzugsbeamte) nicht erkennbar sein.</p> <p>- Punkte 1-5, 7-8 vergleichbar mit der Stellungnahme des AGHPR</p>	<p>Betrifft Umsetzung im Einzelfall bei besonderen Sicherheitsanforderungen. Gesetzliche Änderung nicht erforderlich, da durch Datenschutzregelungen bereits abgedeckt.</p>
<p>Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)</p>	<p><u>Zum Gesetzestext:</u></p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>):</p> <p>1. Vorschlag zu <b>§ 89 a (3) S. 1 Nr. 3 LBG</b>: „die nach den §§ 5 und 6 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen“</p> <p>LD SG hat einen höheren Schutzstandard als das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).</p> <p>2. <b>§ 89 a (3) S. 1 Nr. 5 LBG</b>: „die von ihm vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung“</p> <p>3. <b>§ 89 a (3) S. 2 LBG</b>: „Soweit der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nach § 39 Abs. 3 LD SG i. V. m. § 38 Abs. 3</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Nach Rücksprache mit den ULD in leicht veränderter Fassung entsprechend übernommen.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
	<p>und 4 BDSG zu duldten hat.“</p> <p><u>Sonstiges:</u></p> <p>4. Zu einem späteren Zeitpunkt muss die Regelung (§ 89 a LBG) angepasst werden, da Änderungen aufgrund der ab 25.05.2018 geltenden EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) zu erwarten sind.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Anpassung von datenschutzrechtlichen Regelungen im Landesrecht an die EU DSGVO überprüft.</p>
<p>Arbeitsgemein- schaft der kommunal- en Landesver- bände (AGKLV)</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	<p>./.</p>
<p>Arbeitsgemein- schaft der Perso- nalaräte der ober- sten Landesbehör- den beim Land Schleswig-Holstein (AGoL)</p>	<p><u>Zum Gesetzestext:</u></p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 89a LBG):</p> <p>1. Regelung über die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlungsmachung von Geldleistungen (Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) ist zur Umsetzung des OVG-Beschlusses nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.</p> <p>2. Regelungen der Auftragnehmer sollen auch für Unterauftragnehmer gelten; Kontrollen sind auch bei Unterauftragnehmer vorzusehen; Begründung weiterer Unterauftragsverhältnisse durch den Unterauftragnehmer sollten unzulässig sein und gesetzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 4.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 3. Im Übrigen sieht die Regelung hohe Anforderungen für Unterauftragsverhältnisse vor. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Begründung von Unterauftragsverhältnissen ist nicht sachgerecht.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzesentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
<p>Arbeitsgemein- schaft der Haupt- personalräte beim Land Schleswig- Holstein (AGHPR)</p>	<p>3. Kündigungs- und Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen sind vorzusehen. 4. Alle Daten sind auf EU-Servern zu speichern.</p> <p><u>Zum Gesetzestext:</u> Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 Abs. 6 LBG</b>): 1. Zu Satz 1: Warum Soll-Regelung? Welche Ausnahmen sind vorgesehen? 2. <b>Zu Satz 2:</b> Stand der Technik = Einschränkung entbehrlich; Ergänzung: Regelung die die Gewährleistung der Unveränderlichkeit der elektronischen Dokumente vorsieht. Zu Artikel 1 Nummern 2 und 3 (<b>§§ 85, 89a LBG</b>): 3. Keine Regelung zur Lagerung von Personalakten; Ergänzung, die entsprechende Standards für die Lagerung der Personalakten beschreibt. Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>): 4. Regelung über die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbar- machung von Geldleistungen (Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) ist zur Umsetzung des OVG-Beschlusses nicht erforderlich und sollte gestrichen werden 5. Kontrollrechte des ULD müssen auch für Unterauftragneh-</p>	<p>Wurde in der Gesetzesbegründung berücksichtigt (Drs. 18/4584, S. 17). Hinsichtlich der Sicherheitsstandards in der Gesetzesbegründung sinngemäß berücksichtigt (Drs. 18/4584 S. 17).</p> <p>Vgl. Stellungnahme des DGB – Nr. 1.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 1.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 2.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 4.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 3.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzesentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
	<p>mer gelten.</p> <p><u>Zur Gesetzesbegründung:</u></p> <p>6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (<b>§ 85 (6) LBG</b>): Vernichtung von Personalakten; Widerspruch in der Begründung zu der 59er Vereinbarung (4 Monatsfrist); Streichung (Unterrichtung 18/238, S. 13).</p> <p><u>Sonstiges:</u></p> <p>7. Bei der externen Verarbeitung von Personalakten darf die dienstliche Verwendung nicht erkennbar sein.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 6.</p> <p>Vgl. Stellungnahme des DGB – Nr. 8.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Haupt-schwerbehinder-tenvertretungen (AG HSV)</p>	<p><u>Zum Gesetzestext:</u></p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>):</p> <p>1. Regelung über die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbar-machung von Geldleistungen (Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) ist zur Umsetzung des OVG-Beschlusses nicht erforderlich und sollte gestrichen werden</p> <p><u>Sonstiges:</u></p> <p>2. Unterlagen des betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sollen von der Digitalisierung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme des dbb – Nr. 4.</p> <p>Wurde nicht berücksichtigt. Keine besonderes Schutzbedürfnis dieser Daten über den Schutzstandard von Personalakten hin-aus.</p>
<p>Landesbeauftragter für Menschen mit</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	<p>./.</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
<p><b>Behinderung</b> Neue Richtervereinigung</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband</p>	<p>Begrüßt den Gesetzentwurf. Überprüfung ist aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich.</p> <p>Stimmt dem Vorhaben innerhalb der kurzen Beteiligungsfrist nicht zu. Intensive datenschutzrechtliche Überprüfung ist erforderlich, die eine angemessene Zeit erfordert.</p> <p><u>Zum Gesetzestext:</u> Zu Artikel 1 Nummer 3 (<b>§ 89a LBG</b>): 1. Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen <b>§ 89 a LBG</b> steht dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Personalakte (§ 50 Beamtenstatusgesetz (BeamStG)) entgegen.</p> <p>2. Ist die Regelung des <b>§ 89 a Abs. 1 Nr. 1 c) LBG</b> hinreichend nachvollziehbar und bestimmt?</p>	<p>/.</p> <p>Längere Beteiligungsfrist war wegen der zeitlichen Dringlichkeit nicht möglich</p> <p>§ 50 BeamStG entfaltet keine Sperrwirkung gegenüber einer landesrechtlichen Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Länder haben einen Spielraum, eigene Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu schaffen. Der Bund hat für seinen Bereich diese Regelung in § 111 a Bundesbeamtenstatusgesetz getroffen, folglich sieht auch der Bundgesetzgeber keinen Konflikt zwischen der Auftragsdatenverarbeitung und der besonderen Vertraulichkeit der Personalakten.</p> <p>Die Regelung (jetzt: § 89a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 <b>Buchst. b</b>)) ist hinreichend bestimmt. Zur Klarstellung wurde in der Gesetzesbegründung eine Konkretisierung vorgenommen (Drs. 18/4584 S. 15 zu Abs. 1).</p>

Beteiligte	Stellungnahme zum Ursprungsentwurf (Untermichtung 18/238) Stand: 09. August 2016	Bewertung und Berücksichtigung Gesetzentwurf Drucksache 18/4584 Stand: 06. September 2016
Landesrechnungs- hof	<p><u>Sonstiges:</u> 3. Neuregelung stellt nicht sicher, dass die Betroffenen von der Weitergabe ihrer Daten rechtzeitig informiert werden, um ggf. von ihren Rechten (z. B. § 29 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz) Gebrauch zu machen.</p> <p>Verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>	<p>Die Informationspflichten des Personalaktenrechts, insbesondere gemäß § 92 Abs. 5 LBG sowie ergänzend auch in 59er Vereinbarung DigiPA, sind ausreichend. Die Betroffenen wurden und werden rechtzeitig und umfassend informiert.</p> <p>/.</p>